

währungsfonds erstellten Programme zählen, die an mittelfristige Entwicklungsmaßnahmen unter der IWF-Aufsicht gebunden sind.

Entlastung verspricht der „Geist von Berlin“ also vor allem für die ärmsten Entwicklungsländer. Und auch da werden neue Auflagen dazukommen. Zum erstenmal wurden in Berlin die *ökologischen Probleme* in voller Schärfe angesprochen. Es wird vor allem für die ärmsten Entwicklungsländer schwer sein, sich zum Schutz der tropischen Regenwälder, die für die Erhaltung des Weltklimas mitentscheidend sind, an die mit weiteren Krediten verbundenen ökologischen Auflagen zu halten. Dennoch sind solche Auflagen auch im Sinne der Erhaltung der örtlichen Lebensgrundlagen eine höchst notwendige Aufgabe.

Aber selbst wenn es auch diesbezüglich zu mehr *einverständlicher* Kooperation kommen sollte, die Hauptprobleme im Verhältnis von Industrie- und Entwicklungsländern bleiben zuungunsten der Entwicklungsländer bestehen: die *Benachteiligung durch die Währungsschwankungen* mit dem unsicheren Dollar als Leitwährung und die Tatsache, daß nach vorsichtiger Schätzung die Summe aller Entwicklungsleistungen der Industrieländer nur die Hälfte der Schadenssumme ausmacht, die den Entwicklungsländern durch *Importrestriktionen* der Industrieländer mit den USA an der Spitze – entsteht. Dies macht Entwicklungsleistungen nicht überflüssig, sondern zeigt nur, wo wirklich anzusetzen ist: bei der *Öffnung der Märkte*. se

Zwiespalt

Der Deutsche Juristentag und die nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Die *nichtehelichen Lebensgemeinschaften* nehmen zu. Die Zahl von 1½ bis 2 Millionen, die ohne eine Ehe eingegangen zu sein, zusammenleben, ist vermutlich nicht zu hoch gegriffen, hat jedenfalls einen gewissen Hinweis-

wert. Es ist im einzelnen schwer festzustellen, was eine nichteheliche Lebensgemeinschaft eigentlich ausmacht. Im wesentlichen ist es wohl das Zusammenwohnen und die gemeinsame Haushaltsführung von Personen verschiedenen Geschlechts. Auch die Typisierung dieser Lebensgemeinschaften fällt nicht leicht. Zum großen Teil handelt es sich um junge Leute, von denen anzunehmen ist, daß sie heiraten, sobald sie sich über die gegenseitige Bindung im klaren sind und wenn Kinder zur Welt kommen. Es gibt aber zunehmend auch ältere Leute, Geschiedene vor allem, die zusammenleben, ohne nochmals heiraten zu wollen. Und es gibt doch auch mehr und mehr das Phänomen junger eheähnlicher Gemeinschaften, in denen Partner auch dann nicht heiraten, wenn sich das Verhältnis als stabil erweist und Kinder geboren wurden.

Wie immer solche Gemeinschaften partnerspsychologisch, gesellschaftlich und vom Bindungsverhalten her moralisch zu beurteilen sind, je mehr das Phänomen zunimmt, um so lauter werden auch die Forderungen nach *rechtlicher Regelung*, zumal beim Bruch fester Partnerschaften Benachteiligungen für einzelne, für betroffene Kinder vor allem, aber oft auch für Frauen, sich fast von selbst einstellen. Von politischer Seite, auch im vorpolitischen Raum bei den verschiedenen damit befaßten Verbänden, aber vor allem bei den Grünen und von verschiedenen, sei es den Sozialdemokraten, sei es der FDP nahestehenden Personen und Organisationen ist schon seit längerer Zeit das Stichwort zu hören, die nichtehelichen Lebensgemeinschaften dürften rechtlich nicht „diskriminiert“ werden. Auch Juristen sehen zunehmend Handlungsbedarf, wobei manche schon die Nichtmehrstrafbarkeit des Konkubinats als praktisch zwingenden Grund für eigene rechtliche Regelungen ansehen.

Es überrascht also nicht, daß der 57. Deutsche Juristentag Ende September in Mainz in einer eigenen Abteilung sich so gründlich, wie auf solchen Kongressen möglich, des Sachverhalts annahm und Empfehlungen an den Gesetzgeber aussprach.

Man wird sie im Auge behalten müssen, denn wenn Gesetzesinitiativen für die nächste Zeit nicht zu erwarten sind, werden die Vorschläge des Juristentages doch in der Diskussion bleiben.

Zweierlei lehnte der Juristentag bzw. die mit den nichtehelichen Lebensgemeinschaften befaßte Abteilung fast einmütig ab: Eine Gleichstellung mit den Ehen oder eine „weitgehende Annäherung“ in der Regelung der Rechtsfolgen an die Ehe. Weder Gleichstellung komme in Betracht noch die Einführung eines Rechtsinstituts nach Art einer „kleinen Ehe“. Insofern halten sich die Beschlüsse des Juristentages strikt an den Art. 6 des Grundgesetzes, der Ehe und Familie unter den Schutz der Verfassung stellt. Dies aber mache, so die entsprechende Abteilung des Juristentages ebenfalls fast einmütig, Regelungen in Teilbereichen nicht entbehrlich. Regelungen vorgeschlagen wurden vor allem für drei Bereiche: für den *vermögensrechtlichen* Bereich, für das *Unterhaltsrecht* (im Falle einer Auflösung der Gemeinschaft) und für das *Sorgerecht* (falls der Gemeinschaft Kinder entstammen). Hinzu kamen auch noch einige Vorschläge zu sozialrechtlichen Aspekten, die aber auffallend zurückhaltend formuliert sind.

Beschränkt man sich auf die genannten Hauptpunkte, dann läßt sich ein offener Zwiespalt nicht übersehen. Sowohl die Forderungen zur Vermögensregelung (einschließlich erbrechtlicher Aspekte) wie die Vorschläge zum Unterhaltsrecht und zum *Umgangsrecht mit den Kindern* bzw. zum Sorgerecht kommen, auch wenn sich die vermögensrechtlichen Forderungen strikt auf Vermögenswerte, die in der Zeit der eheähnlichen Gemeinschaft entstanden oder in dieser Zeit gemeinsam benutzt wurden, beschränken, ziemlich genau an das heran, was als „kleine Ehe“ abgelehnt wird.

Es bleibt also gesetzespraktisch wohl nur die Alternative der faktisch stufenweisen Angleichung an die ehelichen Gemeinschaften mit schwer abzusehenden Folgen für die Entwicklung der Ehemöglichkeit oder die *strikte Begrenzung rechtlicher Regelungen zugun-*

sten vorhandener Kinder. Was die Partner selbst betrifft, so fand die „einfache Weisheit“ von Bundesjustizminister Engelhard, wer rechtlichen Schutz wolle, der möge heiraten, auf dem Juristentag durchaus auch ihre Befürworter. In der Tat, wer eine rechtliche Bindung ablehnt, dem sollte auch zugemutet werden, die daraus folgenden Risiken zu tragen. Im übrigen, auch das wurde auf dem Juristentag in Mainz gesagt, gibt es hinreichend privatrechtliche Möglichkeiten, um Risiken auch in einer solchen Gemeinschaft abzusichern. se

Vorstoß

Kardinal Lustiger fordert religiöse Erziehung an Frankreichs Schulen

Seinem Ruf als Sprecher der Katholiken in Frankreichs Medien machte der Pariser Erzbischof Kardinal *Jean-Marie Lustiger* wieder einmal alle Ehre. In verschiedenen Interviews forderte er nichts weniger als die Schlachtung einer der heiligsten Kühe der Französischen Republik, in seinen Worten: eine Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie die Integration von religiöser Unterweisung in den Unterricht an staatlichen Schulen.

So spektakulär sich dieser Vorstoß Lustigers zunächst auch ausnimmt, es handelt sich dabei im Grunde um eine folgerichtige Konsequenz aus Diskussionen der letzten Monate und Jahre. In der Forderung nach einer verstärkten Berücksichtigung der Religion im Schulunterricht und damit der Aufweichung der strikten Staat-Kirche-Trennung überschneiden sich eine Reihe verschiedener Diskussionsstränge, deren Zusammenfall zwar gerade die Plausibilität von Lustigers Vorschlag ausmacht, die es auf der anderen Seite der Sache nach aber durchaus zu unterscheiden gilt.

Da ist zum einen die seit Jahren andauernde Diskussion über die „rythmes scolaires“ bzw. die „semaine continue“ (vgl. HK, Oktober 1987, 499f.). Seit langem gibt es Bestrebun-

gen in Frankreich, den auf der Basis der Loi Jules Ferry von 1882 für Zwecke der religiösen Unterweisung von Unterricht freigehaltenen Mittwoch an Grundschulen (écoles primaires) abzuschaffen. Anlaß ist vor allem der Wunsch der Eltern nach dem schulfreien Samstag. Die einfachste Lösung, dies zu bewerkstelligen, wäre, die Stunden vom Samstag auf den Mittwoch zu verlegen. Damit sehen aber die katholischen Bischöfe die religiöse Unterweisung akut gefährdet. Da diese sich aber nicht grundsätzlich einer Befreiung des Samstag vom Schulunterricht widersetzen wollen, halten sie sich auch für andere Lösungen offen bzw. plädieren für eine Gesamtrevision der „rythmes scolaires“, in der auch die Frage der Zeit für die Katechese zu regeln wäre.

Lustigers Vorstoß geht darüber allerdings weit hinaus. In Frankreich wurde die Gefährdung der Weitergabe des Glaubens schon recht früh wahrgenommen, das Nachlassen der Glaubenspraxis und der Bedeutungsverlust von Glauben und Kirche schlagen hier seit langem zu Buche. Außerdem – und das dürfte eine besondere französische Spielart der Entwicklung sein – rücken die *Folgewirkungen* des Verschwindens von religiösem Wissen für die nationale Kultur des Landes in den Mittelpunkt des Interesses. Ob Architektur, Literatur, bildende Kunst oder Malerei: Durch den Verlust religiösen Wissens versperrt man sich zunehmend den Zugang zum eigenen kulturellen Erbe.

Nimmt man noch die Diskussion über eine „offene Laizität“ hinzu, wie sie von den Bischöfen auf ihrer Vollversammlung 1987 geführt wurde (vgl. HK, Januar 1988, 13f.), war der Zeitpunkt für Lustigers Vorstoß denkbar günstig. Wenn heute ein Bischof für das Nachdenken über die Bedingungen der strikten Staat-Kirche-Trennung plädiert, braucht er sich nicht vorhalten zu lassen, es ginge ihm nur um ein partikulares, klerikales Interesse, sondern er kann sich guten Gewissens und mit einiger Aussicht auf Verständnis für den *Erhalt der nationalen Kultur* einsetzen. So war sich die laizistische Lehrgewerkschaft FEN

z. B. zwar eine ablehnende Stellungnahme schuldig, aber es handelte sich eben doch nicht um ein grundsätzliches Nein: Eine stärkere Berücksichtigung von Religionsgeschichte im Unterricht kann man sich durchaus vorstellen – nicht aber ein Fach Religion aus der Sicht und im Sinne der Kirche.

Die Äußerungen Lustigers waren noch recht allgemein gehalten und ließen weitere Fragen offen: Soll Religion im bestehenden Fächerkanon untergebracht oder ein eigenes Fach geschaffen werden? Wer unterrichtet dieses Fach? Würde die staatliche Schule nur entsprechende Zeiten zur Verfügung stellen oder selbst als Veranstalter von Religionsunterricht auftreten? Schon die Tatsache aber, daß man diese Fragen stellt, zeigt, daß ein Umdenken in diesem Zusammenhang so gänzlich undenkbar offenbar nicht mehr ist – selbst wenn man sich darauf einzustellen hat, daß noch viel Zeit bis zu einer tatsächlichen Veränderung vergehen wird.

Trotz dieser für die kirchlichen Belange zunächst vorteilhaft scheinenden Lage gibt es gegenüber Lustigers Vorschlag jedoch auch einige Vorbehalte. Gerade seine enge Verquickung von Christentum und nationalem Kulturerbe läßt den Verdacht aufkommen, hier würde möglicherweise die moderne Gesellschaft in ihrer radikalen Säkularität zu wenig ernst genommen. Glaubt er wirklich, die „Entchristlichung“ entscheidend mit Hilfe einer religiösen Unterweisung an staatlichen Schulen zurückdrängen zu können? Schon der Vergleich mit den von Lustiger viel zitierten Nachbarländern bzw. den Konkordatsbistümern in Elsaß-Lothringen, wo es den Religionsunterricht an staatlichen Schulen gibt, mahnt zur Vorsicht.

Im übrigen sind Versuche, die allgemeine religiöse Kultur via Schulunterricht zu verbessern, nicht gleichbedeutend mit Chancen für mehr Glaubensbereitschaft. Daß junge Franzosen die Bilderwelt der Kathedrale von Chartres und den Apokalypse-Wandteppich von Angers entziffern sowie die *Pensées* von Blaise Pascal verstehen können, ist zweifellos nicht nur bildungsbürgerlich, sondern auch reli-